

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00007 vom 19. November 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2020.00007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00007 du 19 novembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00007 del 19 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1977, Texter und Konzepter, ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, seit dem 1. August 2010 als Selbständigerwerbender angeschlossen (Urk. 8/1). Er ist Gesellschafter der Kollektivgesellschaft Y.____ & X.____ (vgl. www.zefix.ch). Am 20. April 2020 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte bei der Ausgleichskasse zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung (Härtefall-Regelung) gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 8/121). Mit Verfügung vom 24. April 2020 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung (Urk. 8/126). Die dagegen vom Versicherten am 7. Mai 2020 erhobene Einsprache (Urk. 8/134) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 17. Juni 2020 (Urk. 2) ab.

E. 1.1

Nach Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf maximal sechs Monate; vgl. Art. 7d Abs. 2 lit. a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG).

Gestützt auf dieses Notverordnungsrecht erliess der Bundesrat - nebst anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die sich teilweise auch auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) stützen - am 20. März 2020 die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall. Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt und der Geltungszeitraum bis zum 16. September 2020 befristet (Art. 11 Abs. 2). Während dieses Geltungszeitraums erfuhr sie am 23. April und 6. Juli 2020 je eine Änderung, bevor der Geltungszeitraum mit Änderung vom 17. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde (Art. 11 Abs. 4). Mit dem Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 wurde rückwirkend per 17. September 2020 eine gesetzliche Grundlage für die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall geschaffen (Art. 15 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes).

E. 1.2.1

Nach Art. 2 Abs.

E. 1.2.2

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand 6. Juli 2020) ist für die Ermittlung des Einkommens Art. 11 Abs. 1 des Erwerbssersatzgesetzes (EOG) sinngemäss anwendbar. Nach der Festlegung der Entschädigung kann eine Neuberechnung der Entschädigung nur vorgenommen werden, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wird und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreicht.

E. 1.2.3

Nach Art. 11 Abs. 1 EOG bildet Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen versicherung (AHVG) erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

E. 1.2.4

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV) wird bei Selbständigerwerbenden die Entschädigung auf Grund des auf den Tag um gerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten vor dem Einrücken verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Wird für das Jahr der Dienstleistung später ein anderer AHV-Beitrag verfügt, so kann die Neuberechnung der Entschädigung verlangt werden.

Zu dieser Bestimmung hielt das Bundesgericht in seinem Urteil 9C_527/2018 vom 25. Januar 2019 E. 2.2 fest, dass in Bezug auf das versicherte Ereignis Mutterchaft (Art. 32 EOV verweist zur Berechnung der Entschädigung für selbständigerwerbende Mütter auf Art. 7 Abs. 1 EOV) für die Festlegung der Entschädigung ausschliesslich das vor der Geburt erzielte Einkommen berücksichtigt werden könne - sei es in der Gestalt der während eines Jahres vor der Geburt angefallenen AHV-pflichtigen Erträge oder aber der im Geburtsjahr verzeichneten und auf zwölf Monate hochgerechneten Einkünfte. Da die definitive Bemessung der Entschädigung erst erfolgen könne, nachdem (aufgrund der Steuermeldung) der endgültige AHV-Beitrag verfügt werde, sei die Entschädigung gegebenenfalls zunächst einmal provisorisch nach dem für die Akontozahlungen massgebenden Einkommen zu bemessen.

E. 1.3

Gemäss

Rz. 1041.3 des Kreisschreibens über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbssersatz (Stand: 3. Juli 2020, KS CE) wird für die Ermittlung der Einkommensgrenzen (Fr. 10'000 und Fr. 90'000) bei der Härtefall-Prüfung grundsätzlich auf das Erwerbseinkommen, welches als Grundlage für die Beitragsrechnungen 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde, abgestellt. Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbständigerwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde (Rz. 1065). Basierte die festgesetzte Entschädigung auf dem Einkommen, welches für die Akontorechnungen 2019 herangezogen wurde und wurde dieses seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht angepasst, so ist auf Antrag auf das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung abzustellen. Liegt zum Zeitpunkt des Antrages die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, so ist diese zu berücksichtigen. Der Antrag auf Neuberechnung resp.

Revision oder Wieder erwägung muss spätestens am 16. September 2020 bei der Ausgleichskasse eingereicht sein (Rz . 1065.1).

Laut Rz . 1068 bewirkt eine nachträgliche Anpassung des Erwerbseinkommens infolge der definitiven Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019, die nach dem 16. September 2020 eingeht, keine Änderung in der Entschädigung. Ebenso keine Änderung in der Höhe der Entschädigung bewirken nach dem 17. März 2020 erfolgte Anpassungen des den Akontorechnungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens (vorbehalten bleibt Rz . 1065.1).

E. 1.4

Bei einem Kreisschreiben handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführungsorgane, nicht aber für die Gerichteninstanzen verbindlich (BGE 118 V 206 E. 4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 123 V 70 E. 4a mit Hinweisen).

E. 1.5

Mit Urteil EE.2020.00006 vom 29. Oktober 2020 hat das hiesige Gericht erkannt, dass Art.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 30. Juni 2020 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Zu sprache einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 7. Oktober 2020 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer am 8. Oktober 2020 angezeigt wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch auf Corona-Erwerbsausfall entschädigung mit der Begründung, dass die neue Härtefallregelung für den Erwerbsausfall von Selbständigerwerbenden voraussetze, dass das AHV-pflichtige Einkommen für das Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 90'000.-- liege. Der Antrag sei auf der Basis der aktuellsten AHV-Beitragsverfügung für das Jahr 2019 geprüft worden. Der Beschwerdeführer habe für das Jahr 2019 ein Einkommen von mehr als Fr. 90'000.-- abgerechnet. Die letzte definitive Beitragsverfügung sei jene aus dem Jahr 2017. Damals habe er ein Einkommen von Fr. 97'100.-- abgerechnet. Der Beschwerdeführer erfülle die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug daher nicht (Urk. 2 und Urk. 8/126).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass er im Jahr 2019 ein effektives Einkommen von Fr. 76'338.-- erzielt habe. Dies könne den Steuerunterlagen entnommen werden. Die Steuererklärung habe er bereits am 17. Februar 2020 eingereicht. Die Beschwerdegegnerin habe am Stichtag 17. März 2020 somit über sein effektives

Einkommen informiert sein müssen. Er habe bereits vor der Corona-Krise alles dafür getan, dass seine Angaben pünktlich zur Verfügung stehen würden. Es könne nicht sein, dass er für die langsame Arbeit der Behörden bestraft werde. Der existenzielle Entscheid über einen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung dürfe nicht auf der Basis einer provisorischen Selbsteinschätzung gefällt werden. Die Selbsteinschätzung mache er seit der Gründung seines Unternehmens bewusst zu hoch, damit er der Beschwerdegegnerin sicher nicht zu wenig einzahle. Umgekehrt würde dies für Personen, die ihr Einkommen bei der provisorischen Beitragsverfügung zu tief angeben würden (unter Fr. 90'000.--), aber effektiv mehr verdienen würden, bedeuten, dass sie Corona-Unterstützung erhalten würden. Die Corona-Erwerbsersatzentschädigung sei deshalb nicht von der provisorischen Beitragsverfügung, sondern von der definitiven Verfügung abhängig zu machen (Urk. 1).

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin ergänzte in der Beschwerdeantwort vom 7. Oktober 2020, dass das beitragspflichtige Erwerbseinkommen für das Jahr 2019 aufgrund der Mitteilung des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2019 auf Fr. 110'600.-- festgelegt worden sei. Der Beschwerdeführer habe erst am 17. April 2020 gemeldet, dass sich das beitragspflichtige Einkommen für das Jahr 2019 nur auf Fr. 76'265.-- belaufe. Die Meldung sei also erst nach dem Stichtag 17. März 2020 erfolgt (Urk. 7). 3.

E. 3

bis der Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand 6. Juli 2020) sind Selbständige erwerbende im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen

Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus , obwohl sie nicht zur Schliessung des Betriebs verpflichtet oder direkt vom Verbandsverbot betroffen waren, einen Erwerbsausfall erleiden und ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000. -- und Fr. 90'000.-- liegt (sogenannte Härte fallregelung) ; dabei gilt für die Berechnung des massgebenden Einkommens für das Jahr 2019 Artikel 5 Absatz 2 zweiter Satz sinngemäss.

E. 3.1

Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung nach Art. 2 Abs.

3 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall haben nur Selbständigerwerbende, deren AHV-pflichtiges Einkommen im Jahr 2019 Fr. 90'000.-- nicht übersteigt.

E. 3.2

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2018 teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit, das definitive Einkommen 2018 betrage für Y.____ und ihn jeweils Fr. 110'000.-- und ersuchte darum, die Akontobeiträge 2019 weiterhin auf der Grundlage eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 94'000.-- zu berechnen (Urk. 8/99). Gestützt darauf setzte die Beschwerde gegnerin die Akontobeiträge des Beschwerdeführers für das Jahr 2019, nach Aufrechnung der persönlichen Beiträge, auf der Basis eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 104'000.-- fest (Urk. 8/100). Mit Eingabe vom 10. Dezember 2019 meldete der Beschwerdeführer ein definitives Einkommen 2019 von jeweils Fr. 100'000.-- für Y.____ und ihn und ersuchte darum, die Akontobeiträge 2020 weiterhin auf der Grundlage eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 94'000.-- zu

berechnen (Urk. 8/116/3). Am 14. Januar 2020 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit, gestützt auf die Selbstangaben würden die Beiträge für das Jahr 2019 auf der Grundlage eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 110'600.-- (Urk. 8/117) und für das Jahr 2020 auf der Grundlage eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 104'300.-- (Urk. 8/118) erhoben. Mit seiner Anmeldung vom 20. April 2020 (Eingangsdatum) zum Bezug von Covid-19-Erwerbsersatzentschädigung (Härte fall-Regelung) machte der Beschwerdeführer ein tieferes mutmassliches Erwerbseinkommen von Fr. 76'265.-- im Jahr 2019 geltend und ersuchte um Anpassung der provisorischen Beiträge für die Beitragsjahre 2019 und 2020 (Urk. 8/121-122). Gestützt auf diese Selbstdeklaration sowie nach Einforderung weiterer Unterlagen (Urk. 8/124) setzte die Beschwerdegegnerin die Akontobeiträge für die Jahre 2019 und 2020 entsprechend herab, wobei der Berechnung für das Jahr 2019 ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 84'400.-- zugrunde gelegt wurde (Mitteilungen vom 22. und 28. April 2020; Urk. 8/125 und Urk. 8/129).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin war weder verpflichtet noch berechtigt, allein gestützt auf die Steuererklärung 2019 oder die provisorische Steuerrechnung für die direkte Bundessteuer 2019 (vgl. Urk. 3/2; die im Übrigen nicht auf der Steuererklärung 2019, sondern auf der Vorperiode basiert) das massgebende Einkommen im Sinne von Art. 2 Abs.

3 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall herabzusetzen. Für eine Abweichung vom Einkommen, welches Grundlage für die Festsetzung der Beitragsrechnungen (Akontorechnungen) für das Jahr 2019 bildete, muss gemäss Rz . 1065 und Rz . 1065.1 KS CE (Stand 3. Juli 2020) eine definitive Steuerveranlagung – nicht lediglich eine Steuererklärung – vorliegen. Weiter hat die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das erst im Nachhinein mit der im April 2020 erfolgten Anmeldung zum Bezug von Covid-19-Erwerbsersatzentschädigung deklarierte tiefere mutmassliche Erwerbseinkommen abgestellt, nachdem der Beschwerdeführer im Dezember 2019 ein definitives Einkommen 2019 von jeweils Fr. 100'000.-- pro Person gemeldet hatte. Dies ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Grundsatz, wonach im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die «Aussagen der ersten Stunde» abzustellen ist, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 2a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis). Dieser Grundsatz wurde in Rz . 1068 KS CE (Stand 3. Juli 2020) dahingehend konkretisiert, dass nach dem 17. März 2020 erfolgte Anpassungen des den Akontorechnungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens

keine Änderung in der Höhe der Entschädigung bewirken. Die Regel gemäss Rz . 1068 KS CE kommt jedoch entgegen dem etwas missverständlichen Wortlaut nicht nur zur Anwendung, wenn eine Änderung in der Höhe der Entschädigung in Frage steht, sondern auch bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als solche.

E. 3.4

Massgebend ist vorliegend die Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 14. Januar 2020, wonach vom Beschwerdeführer für das Jahr 2019 Akontobeiträge auf der Grundlage eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 110'600.-- erhoben würden (Urk. 8/117). Da dieses Einkommen über dem Grenzwert von Fr. 90'000.-- liegt, ist nicht zu beanstanden,

dass die Beschwerdegegnerin aufgrund der ihr vorliegenden Akten einen Härtefall im Sinne von Art. 2 Abs.

3 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall verneint und den Antrag des Beschwerdeführers auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung ab gewiesen hat.

Da die Abweisung des Leistungsbegehrens auf einer provisorischen Bemessung des AHV-pflichtigen Einkommens beruht, steht dieses Urteil einer Neubeurteilung infolge definitiv veranlagter Bemessungsgrundlagen nicht entgegen (vgl. auch BGE 133 V 431 E. 6.2.4). Wie bereits festgestellt (E. 1.5), kann ein allfälliger Anspruch entgegen Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall

(Stand 6. Juli 2020) nicht davon abhängig gemacht werden, ob die das Jahr 2019 betreffende definitive Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 bereits zugestellt wurde oder nicht. Der Beschwerdeführer war auch nicht gemäss Art. 24 Abs. 4 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) bzw. gemäss Rz 1154 der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) verpflichtet gewesen, nach Einreichung der Steuererklärung 2019 am 17. Februar 2020, worin ein Einkommen von Fr. 76'265.-- deklariert worden war, eine nachträgliche Korrektur der auf der Grundlage eines prognostizierten Einkommens in Höhe von Fr. 94'000.-- bereits erhobenen Akonto-Beiträge 2019 einzuleiten. Nach Art. 24 Abs. 4 AHVV sind lediglich wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen der Ausgleichskasse zu melden. Gemäss Rz 1155 WSN gilt als wesentlich eine Abweichung des erzielten vom voraussichtlichen Jahreseinkommen von mindestens 25 Prozent. Eine Abweichung von mindestens 25 Prozent liegt aber nicht vor. Man kann dem Beschwerdeführer daher nicht vorhalten, dass er verpflichtet gewesen wäre, vor dem 17. März 2020 selber für eine nachträgliche Anpassung der Grundlage für die Beitragsbemessung für das Jahr 2019 zu sorgen. Er ist seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen des Beitragsbezugs klaglos nachgekommen. Deshalb hat es damit sein Bewenden, dass eine Berücksichtigung der definitiven Steuerveranlagung für das Jahr 2019 nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob sie spätestens am 16. September 2020 bei der Beschwerdegegnerin vor gelegen hat. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann die Möglichkeit der Geltendmachung eines Rechts nicht einzig davon abhängen, wie rasch eine andere Behörde entscheidet. Der Beschwerdeführer wird daher nach Eingang der definitiven Veranlagung eine Neubeurteilung verlangen können, zumal er die Korrektur bereits vor dem 16. September 2020 beantragt hat. Wie es sich mit dem Anspruch von Personen auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung verhält, deren für die Beitragsrechnungen 2019 (Akontorechnungen) massgebendes Erwerbseinkommen auf zu tiefen Selbstangaben beruhte (unter Fr. 90'000.--), die tatsächlich aber mehr als Fr. 90'000.-- verdienten, muss vorliegend nicht erörtert werden.

Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägung 3.4
abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Kreyenbühl

E. 5

Abs. 2 Satz 2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, Stand 6. Juli 2020, sowie Rz. 1065.1 KS CE, Stand 3. Juli 2020, jedenfalls insoweit gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung (Art.

E. 8

BV) verstossen, als dass für die Berechnung des massgeblichen Einkommens 2019 resp. für die Neu berechnung der Entschädigung auf Grundlagen abgestellt wird, auf deren Ausstellung die antragsstellende Person in zeitlicher Hinsicht keinen (alleinigen) Einfluss hat. Zu welchem Zeitpunkt die Steuerveranlagung im Einzelfall erfolgt, hängt (auch) von Faktoren ab, die ausserhalb des Einflussbereichs der steuerpflichtigen Person liegen. Mithin käme es einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Privilegierung oder aber Benachteiligung der antragstellenden Person gleich, würde der etwaige Anspruch davon abhängig gemacht, ob die definitive Steuerveranlagung über das Jahr 2019 im Zeitpunkt des Antrags resp. spätestens bis zum 16. September 2020 in concreto bereits zugestellt wurde oder nicht. Mit anderen Worten ergeben sich rechtliche Unterscheidungen, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist .

Daraus folgerte das Gericht, der Beschwerdeführer habe einen Anspruch darauf, dass die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 auch nach dem 16. September 2020 zu berücksichtigen sei. Offengelassen wurde die Frage, ob eine nachträgliche Korrektur gestützt auf veranlagte Bemessungsgrundlagen jeden falls bis zum 16. September 2020 hätte geltend gemacht werden müssen, auch wenn die relevanten Unterlagen erst nachträglich aufgelegt werden können (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis und 2 ter der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der ab dem 7. September bzw. 8. Oktober 2020 geltenden Fassung; erwähntes Urteil E.

3) . 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.